

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2022

Holzminden, den 08.12.2022

Nr. 42

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
61	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Asylbewerbenden- und Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Holzminden vom 05.12.2022	208
62	Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 16.12.2022, der Neufassung der Zweckverbandsordnung und der Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld vom 06.12.2022	210



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Asylbewerbenden- und Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Holzminden

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Holzminden folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Holzminden hält aufgrund seiner Zuständigkeit für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes Asylbewerbenden- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen vor.
- (2) Asylbewerbenden- und Flüchtlingsunterkünfte sind die vom Landkreis dazu bestimmten Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkunft, Gebäude, Wohnungen, sonstige Räumlichkeiten). Die Bestimmung oder Aufhebung einer Unterkunft als Asylbewerbenden- und/oder Flüchtlingsunterkunft obliegt der Landrätin oder dem Landrat als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Einweisung in Räume bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.
- (4) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Von Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, werden für die Nutzung der Asylbewerbenden- und/oder Flüchtlingsunterkünfte nach dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Nutzungsgebühr beträgt derzeit pro Person 364 € monatlich.
- (3) Für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII beziehen, wird die Höhe der Nutzungsgebühr durch die jeweils gültigen Mietobergrenzen, die der Landkreis Holzminden für diesen Personenkreis festgelegt hat, gedeckelt.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag an dem die Person in der Unterkunft aufgenommen wird und endet mit dem Tag, an dem die Person aus der Unterkunft auszieht. Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug dem Landkreis angezeigt und die Unterkunft durch die Nutzerinnen und Nutzer vollständig geräumt ist sowie die vom Landkreis überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel) zurückgegeben worden sind.

(5) Ein- und Auszugstag gelten jeweils als Tag der Nutzung.

(6) Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Zahlung der Gebühr befreit. Diese erhalten die Leistungen für die Unterkunft als Sachleistung.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Nutzungsgebühr wird auf der Grundlage einer Mischkalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die dem Landkreis Holzminden unter Zugrundelegung der Gesamtkosten aller Unterkünfte für den Betrieb entstehen. Die Gebühren werden grundsätzlich nach Vorlage der Jahresabrechnungen und/oder einer Änderung der Kostenstruktur angepasst.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner sind die Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben.

(2) Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften (Bedarfsgemeinschaft) in der Unterkunft untergebracht, haften für die Nutzungsgebühr alle voll geschäftsfähigen Personen dieser Bedarfsgemeinschaft gesamtschuldnerisch.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Gebühr für einen Kalendermonat ist zum Ersten des Monats fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, ist die Gebühr für den Rest des Monats am Tage des Einzugs fällig.

(2) Für einen kürzeren Nutzungszeitraum als einen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der Nutzungsgebühren nach § 2 dieser Satzung berechnet. Abwesenheit – auch vorübergehende – der gebührenpflichtigen Person entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühr.

(3) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Bescheid.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Holzminden, den 05.12.2022

gez. Schünemann
Landrat

Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 16.12.2022.
- Neufassung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover“ vom 14. Oktober 2022.
- Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover“ vom 14. Oktober 2022

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

Dezember 2022

Doreen Fragel
Vorsitzende der Verbandsversammlung